

Autorin: Juliane Riedl  
Tabellen und Grafik: Juliane Riedl

## Das Insolvenzrecht und die Insolvenzstatistik Entwicklung der Insolvenzen in München in den Jahren 2010 bis 2014

Seit dem 1.1.1999 gilt in Deutschland eine einheitliche Insolvenzordnung; damit wurde die bis dahin gültige Konkursordnung aus dem Jahr 1877 sowie die Vergleichsordnung aus dem Jahr 1935 abgelöst. Während die Konkursordnung hauptsächlich auf die Befriedigung der Gläubiger abzielte, was oft zur Zerschlagung des Unternehmens führte, stellen in der geltenden Insolvenzordnung die Sanierung und damit der Erhalt des Unternehmens und die sogenannte Gläubigerbefriedigung gleichrangige Ziele dar. Unter Insolvenz wird im Wesentlichen die Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person verstanden. In der Presse wurde es treffend so ausgedrückt: „Wer selbst Schulden dauerhaft nicht an seine Gläubiger zurückzahlen kann, ist insolvent.“ Die Insolvenzordnung (InsO) regelt den Umgang mit Insolvenzen mit dem Ziel, alle Gläubiger eines insolventen Schuldners gleichmäßig zu befriedigen, d.h., es sollen alle einen der Höhe ihrer Forderungen entsprechenden prozentualen Anteil erhalten.

### *Insolvenzstatistik allgemein*

Die Insolvenzstatistik beruht auf Meldungen der Insolvenzgerichte bei den jeweils zuständigen Amtsgerichten und besteht aus zwei Teilen. Zuerst ergeht ein richterlicher Beschluss, der aussagt, ob ein Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, bzw. ob das Verfahren durch Annahme eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans ohne Insolvenzverfahren erledigt wird.

Die Anzahl der in dieser Art bearbeiteten Insolvenzanträge wird monatlich von den 29 bayerischen Insolvenzgerichten an das Bayerische Landesamt für Statistik gemeldet.

Nach Abschluss der Verfahren übersenden die Insolvenzgerichte die Meldebögen mit den finanziellen Ergebnissen der eröffneten Insolvenzverfahren an das Bayer. Landesamt für Statistik.

Da sich die finanziellen Auswirkungen der Insolvenzverfahren aus verschiedenen Gründen teilweise über Jahre hinziehen können, müssen die entsprechenden Kennzahlen gegebenenfalls vom Gericht geschätzt werden. Fristen für die Datenabgabe der finanziellen Ergebnisse werden unter Umständen verlängert und sind aus diesem Grunde oftmals in der laufenden Statistik noch nicht mit eingeflossen; deshalb enthalten die für das Jahr 2014 herausgegebenen Daten die Ergebnisse der in diesem Jahr bearbeiteten Insolvenzverfahren.

### *Das Insolvenzrecht sieht verschiedene Verfahrensmöglichkeiten vor*

Die Aufbereitung der Ergebnisse für die Statistik erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten. Zum ersten nach der Art des Verfahrens, dann nach den Größenklassen der voraussichtlichen Höhe der Gläubigerforderungen, außerdem sind die Rechtsform, der Wirtschaftszweig, das Alter des Unternehmens und die Zahl der Beschäftigten von Bedeutung für das Verfahren. Zudem spielt der regionale Umgriff noch eine Rolle, der bis auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise relevant ist.

### *Unterschieden wird zwischen Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren*

Das Regelinsolvenzverfahren gilt für Unternehmen ebenso wie für ehemals selbstständig Tätige mit nicht überschaubaren und dadurch in gewisser Weise unklaren Vermögensverhältnissen sowie auch für natürliche Personen, die als Gesellschafter o.ä. geführt werden. Des Weiteren wird dieses Verfahren unter Umständen auch bei Nachlässen erforderlich und in entsprechenden Fällen eingeleitet.

Seit Dezember 2001 gibt es ein Verbraucherinsolvenzverfahren

Es kann sein, dass der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abzuweisen ist, und zwar wenn abzusehen ist, dass die sogenannte Insolvenzmasse – so wird das noch zur Verfügung stehende Vermögen des Schuldners bezeichnet – nicht wenigstens dazu ausreichen wird, die gerichtlichen Verfahrenskosten zu decken.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wurde vom Gesetzgeber eingeführt für Privatpersonen und ehemals selbstständig Tätige mit überschaubaren d.h. nachgewiesenen Vermögensverhältnissen.

Dieses Verfahren wurde 2001 neu geschaffen. Es ermöglicht überschuldeten Privatpersonen unter ganz bestimmten Bedingungen wieder schuldenfrei zu werden. Die sog. Wohlverhaltensphase beträgt seit 1. Dezember 2001 sechs Jahre (zuvor waren es sieben Jahre), dann erfolgt die Befreiung von der Restschuld.

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren wird jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen eröffnet.

So darf vor Eröffnung dieses Verfahrens keine Ablehnung mangels Masse erfolgt sein; außerdem ist es zwingend vorgeschrieben, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwischen Gläubiger und Schuldner versucht wurde und dieser nachweislich gescheitert ist. Zusätzlich ist es notwendig, dass ein Anwalt oder Schuldnerberater das Scheitern der Verhandlungen bescheinigt.

Vom Schuldner ist als nächstes ein Eröffnungsantrag beim Insolvenzgericht vorzulegen, dem ein Schuldenbereinigungsplan beigelegt ist, aus dem hervorgeht, dass dieser Plan bereits von der Mehrzahl der Gläubiger abgelehnt wurde.

Schuldenbereinigungsplan

Der Schuldenbereinigungsplan, der zusammen mit dem Insolvenzantrag einzureichen ist, enthält alle Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu führen.

Dieses vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren gilt auch für ehemals selbstständig tätige Personen, sofern die Anzahl der betroffenen Gläubiger unter 19 bleibt und zusätzlich keine ausstehenden Forderungen aus Arbeitsverhältnissen vorliegen.

### Reform des Insolvenzrechts <sup>1)</sup>

Wie aus den vorstehenden Schilderungen hervorgeht, kommt dem Insolvenzrecht eine bedeutsame Rolle innerhalb des deutschen Zivilrechts zu, daher muss es von Zeit zu Zeit den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden; die Neuregelung des Insolvenzrechts gehört deshalb derzeit und zukünftig zu den wichtigsten Reformprojekten im Wirtschaftsrecht. „Der Wirtschaftsstandort Deutschland soll so für die Zukunft besser gerüstet sein, vor allem angesichts der Weltwirtschaftskrise und den hierdurch wachsenden Herausforderungen“, wie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einer Veröffentlichung des Jahres 2013 argumentiert.

Als erster Schritt wurde das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) umgesetzt

Die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform erfolgt demnach in drei Schritten oder Stufen, wie die Reform auch genannt wird, wobei die **erste Stufe** seit dem Jahr 2012 in Kraft ist: sie ermöglicht Unternehmen durch bestimmte wirtschaftliche Rahmenbedingungen eine Sanierung, wenn sie sozusagen in „finanzielle Schieflage“ geraten sind. Damit soll das Insolvenzverfahren jetzt stärker als bisher als echte Chance zur Sanierung verstanden werden, so dass damit auch der Erhalt von so vielen Arbeitsplätzen wie möglich verbunden ist.

Die Intention ist, dass das Insolvenzverfahren damit für alle Beteiligten effektiver wird und insgesamt durch den Gesetzgeber planbarer ausgestaltet ist.

Quelle: 1) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Reform des Insolvenzrechts), <http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/Insolvenzrecht>; Bayerisches Landesamt für Statistik.

*Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte wurde vom Bundesrat zur Änderung des Insolvenzrechts am 16.5.2013 angenommen*

Die **zweite Stufe** galt der Reform des Verbraucherinsolvenzrechts, die mit dem Datum 1.7.2014 in Kraft getreten ist. Der Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Schaffung des Verbraucher-Insolvenzplanverfahrens. Damit soll insolventen Existenzgründern und Verbrauchern schneller als bisher eine zweite Chance ermöglicht werden, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von dieser Beschleunigung, weil die Schuldner einen Anreiz erhalten, möglichst viel zu bezahlen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur Verkürzung und Umgestaltung des Verfahrens zur Befreiung von der Restschuld sowie zur Stärkung der Gläubigerrechte. Auch sieht der Entwurf die Zulassung des Insolvenzverfahrens für Verbraucher vor – eine weitere Möglichkeit, dass sich Schuldner und Gläubiger im Insolvenzverfahren über die Regulierung der Verbindlichkeiten einigen. Durch diese neu geschaffene Möglichkeit des Verbraucher-Insolvenzplanverfahrens kann im Einvernehmen mit Gläubigern und dem Gericht ein dem konkreten Fall angepasster Weg zur Schuldenbefreiung gegangen werden.

Geändert hat sich auch die Restschuldbefreiung. Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Befreiung von den Restschulden bis zur Gesetzesänderung zum 1.7.2014 sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; nach neuem Recht kann unter Umständen eine frühere Befreiung von der Restschuld gewährt werden. Unverändert bleibt, dass grundsätzlich spätestens sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Erteilung einer Restschuldbefreiung entschieden wird. Eine Verkürzung dieser Frist ist möglich und zwar auf drei Jahre, wenn der Schuldner mindestens 35% der Schulden, die seine Gläubiger angemeldet haben, sowie die für den bisherigen Zeitraum angefallenen Verfahrenskosten, begleichen kann. Eine Verkürzung auf fünf Jahre wird möglich, wenn es dem Schuldner innerhalb dieser Zeit zumindest gelingt, die gesamten Verfahrenskosten abzudecken.

In allen weiteren Fällen bleibt die bisherige sog. Wohlverhaltensphase von sechs Jahren.

Die sofortige Erteilung einer Restschuldbefreiung ist dann möglich, wenn die Verfahrenskosten und die Forderungen sämtlicher Gläubiger vollständig bezahlt sind.

*Dritte Stufe hat ein Konzerninsolvenzrecht zum Ziel*

Im Rahmen der **dritten und letzten Stufe** der Insolvenzrechtsreform soll ein Konzerninsolvenzrecht geschaffen werden. Ziel eines solchen Konzerninsolvenzrechts ist es, die Reibungsverluste eines insolvenzbedingten Auseinanderbrechens von Konzernen zu verhindern und Sanierungschancen zu wahren. Es soll aber dabei bleiben, dass je insolventem Konzernglied ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Durch verschiedene Bestimmungen will der Gesetzgeber dann sicherstellen, dass diese Verfahren besser aufeinander abgestimmt werden.

### **Entwicklung der Insolvenzen in München 2010 bis 2014**

Für München wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik im Jahr 2010 2 400 Insolvenzen insgesamt gemeldet, im Jahr 2014 betrug ihre Anzahl 2 078 – 322 Fälle oder 13,4 % weniger. Auch beim Vergleich der Jahre 2014 zu 2013 ergibt sich eine Differenz von 71 oder –3,5 % bei den Insolvenzverfahren.

Hierbei sind alle Insolvenzanträge beinhaltet, eröffnete Verfahren ebenso wie mangels Masse abgewiesene Anträge und angenommene Verfahren mit einem vorliegenden Schuldenbereinigungsplan.

Während im Jahr 2014 ein leichter Rückgang bei den Schuldenbereinigungsplänen festgestellt werden konnte, haben die Anzahl an eröffneten Verfahren ebenso wie die mangels Masse abgewiesenen Anträge etwas zugenommen. Allerdings zeigt der Fünf-Jahres-Vergleich bei allen drei Verfahren einen nicht unerheblichen Rückgang auf. So wurden in diesem Zeitraum 9,4% weniger Insolvenzverfahren eröffnet und 32,0 % weniger Verfahren mangels Masse abgewiesen, siehe auch Tabellen 1, 2 u. Grafik.

Die Insolvenzverfahren in München in den Jahren 2010 bis 2014

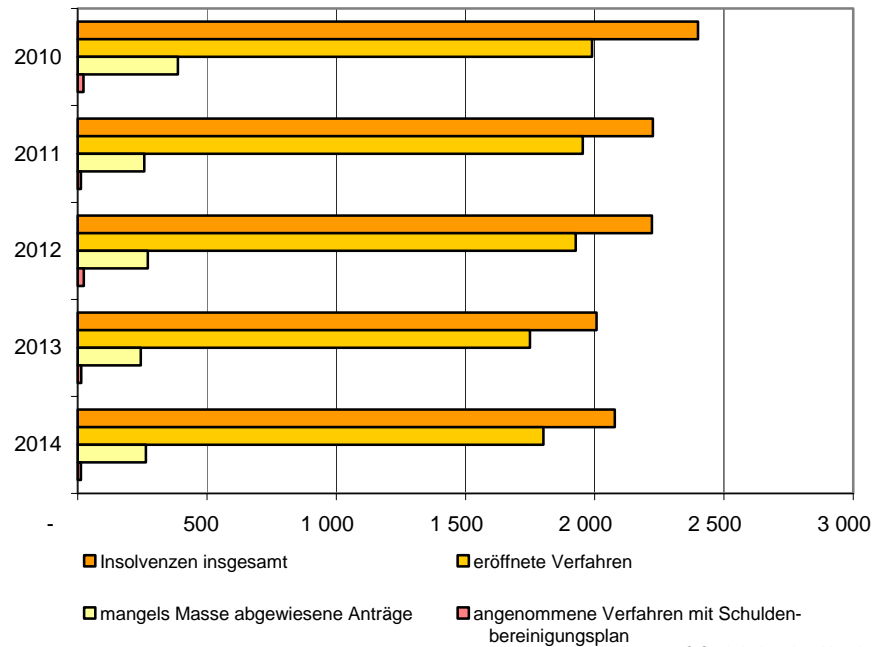
Tabelle 1

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Insolvenzen insgesamt</b>	<b>2 400</b>	<b>2 225</b>	<b>2 221</b>	<b>2 007</b>	<b>2 078</b>
davon					
eröffnete Verfahren	1 990	1 954	1 927	1 749	1 802
mangels Masse abgewiesene Anträge	388	258	271	244	264
angenommene Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	22	13	23	14	12
darunter					
Unternehmensinsolvenzen insgesamt	591	495	489	471	479
davon					
eröffnete Verfahren	320	317	303	314	294
mangels Masse abgewiesene Anträge	271	178	186	157	185

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik.

© Statistisches Amt München

Die Insolvenzverfahren in München 2010 - 2014



© Statistisches Amt München

Die Veränderungsdaten bei den Münchner Insolvenzverfahren aus der Zeit von 2010 bis 2014

Tabelle 2

Bezeichnung	Zu-/Abn. 2011 zu 2010		Zu-/Abn. 2012 zu 2011		Zu-/Abn. 2013 zu 2012		Zu-/Abn. 2014 zu 2013	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>Insolvenzen insgesamt</b>	<b>- 175</b>	<b>-7,3</b>	<b>- 4</b>	<b>-0,2</b>	<b>- 214</b>	<b>-9,6</b>	<b>71</b>	<b>3,5</b>
davon								
eröffnete Verfahren	- 36	-1,8	- 27	-1,4	- 178	-9,2	53	3,0
mangels Masse abgewiesene Anträge	- 130	-33,5	13	5,0	- 27	-10,0	20	8,2
angenommene Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	- 9	-40,9	10	76,9	- 9	-39,1	- 2	-14,3
darunter								
Unternehmensinsolvenzen insgesamt	- 96	-16,2	- 6	-1,2	- 18	-3,7	8	1,7
davon								
eröffnete Verfahren	- 3	-0,9	- 14	-4,4	11	3,6	- 20	-6,4
mangels Masse abgewiesene Anträge	- 93	-34,3	8	4,5	- 29	-15,6	28	17,8

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik und eigene Berechnungen.

© Statistisches Amt München